



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Nördlich Graacher Straße in Köln-Zollstock

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, den gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 28.08.1997 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet zwischen Gottesweg, Höninger Weg, Bernkasteler Straße, Graacher Straße und Neuer Weyerstraßerweg in Köln-Zollstock – Arbeitstitel: Nördlich Graacher Straße in Köln-Zollstock aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 7,6 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen, Stadtteil Zollstock. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit umfasst den Bereich zwischen Gottesweg, Höninger Weg, Bernkasteler Straße, Graacher Straße und Paul-Nießen-Straße in Köln Zollstock.

Ziel der Planung war es, ein Mischgebiet mit einer IV-geschossigen Randbebauung und einer I- bis III-geschossigen Bebauung des Innenbereiches festzusetzen und so die Voraussetzung zur Sicherung der künftigen Bauleitplanung für das Plangebiet zu schaffen.

Im Kölner Stadtgebiet befinden sich eine Vielzahl in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne die zum Teil seit mehreren Jahren ruhen und nicht weiterbearbeitet werden, weil die städtebauliche Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist und für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich sind.

Entsprechend der vorhandenen personellen Kapazitäten wird für diese Bebauungspläne, die teilweise vor mehr als 20 Jahren aufgestellt wurden, sukzessive das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) überprüft und eingestellt.

Aufgrund des Alters des Aufstellungsbeschlusses sowie damit einhergehend aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, auch gegenüber den anfragenden Bürgern, Eigentümern, Investoren, Architekten und Planern, empfiehlt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss vom 28.08.1997 der am 08.09.1997 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht wurde, aufzuheben. Die geordnete städtebauliche Entwicklung für das Gebiet ist durch das Gebot des Einfügens gemäß § 34 BauGB weiterhin gewährleistet.

Köln, den 12. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester

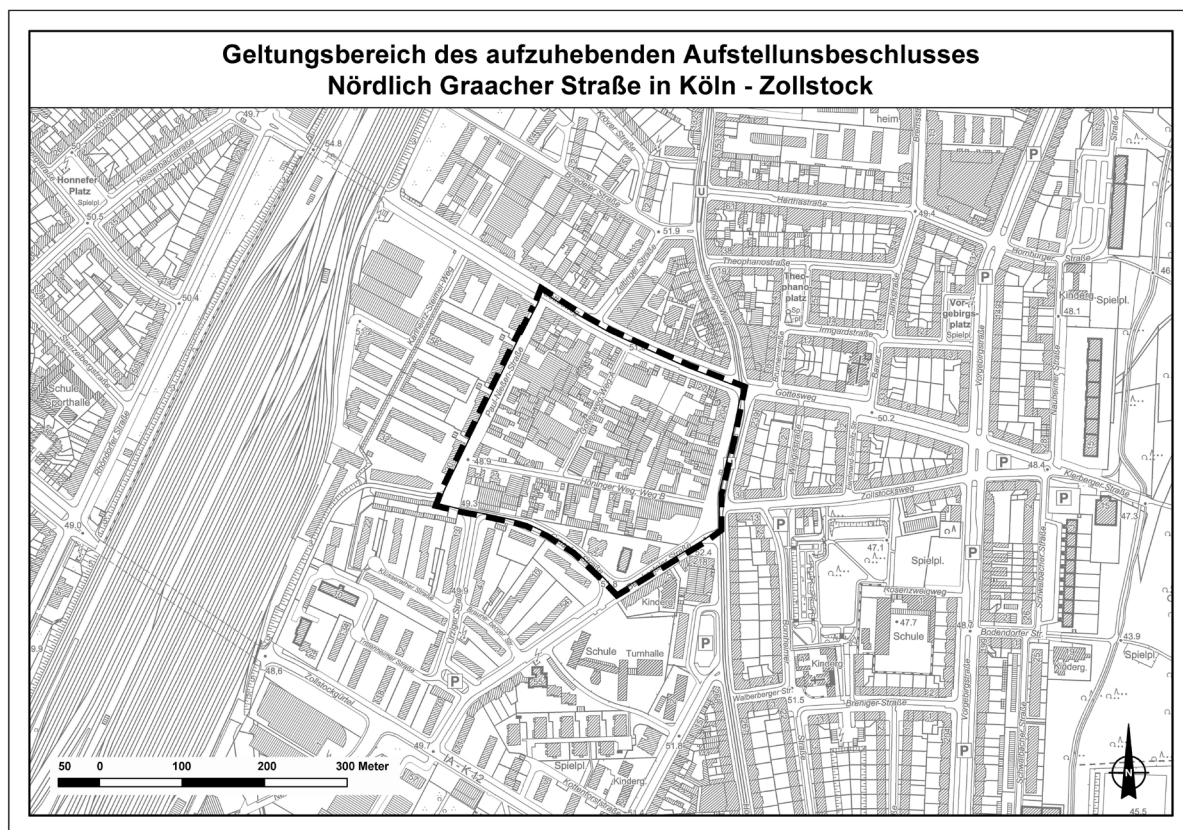


Abbildung 1: Geltungsbereich des aufzuhebenden Aufstellungsbeschlusses